

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Band: 9 (1936)
Heft: 7

Artikel: Ist Luftschutz notwendig [Schluss]
Autor: V.L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-562373>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Feldtelephon (F.Tf.) (Schema S. 130).

Im Gegensatz zum C.Tf. wird das F.Tf. hauptsächlich für den Baudienst benützt. Schon der äussere Aufbau weist auf die anderweitige Verwendung hin. Es ist in einem Lederfutteral untergebracht und nur mit einem Summer ausgerüstet. Der Induktor fehlt also. Schaltungstechnisch ist es dem C.Tf. nachgebildet. Als Abweichung ist zu vermerken, dass z. B. die Summertaste im Handapparat über der Sprechaste eingebaut ist; die Anschlussklemmen sind im Apparat unter dem Verschlussdeckel und nicht aussen wie im C.Tf. Der Schalter mit den Stellungen *R* und *A* ist ebenfalls vorhanden, das F.Tf. kann also auch in Verbindung mit Zentralbatteriezentralen der Ziviltelephonverwaltung verwendet werden.

Es lassen sich 3 Typen unterscheiden: 1. Das F.Tf. mit Siemens-Summer, 2. das mit Albissummer und 3. die neueste Ausführung mit englischem Summer.

Als Neuerung sind hier die Lauthörtaste und die Klinken 1 und 2 eingebaut.

(Fortsetzung folgt.)

Ist Luftschutz notwendig? (Schluss)

Das Endergebnis aller bisherigen Bestrebungen, den chemischen und bakteriologischen Krieg international zu verbieten, bildet das sogenannte *Genfer Protokoll* vom Jahre 1925. Es ist dies der einzige in Kraft stehende völkerrechtliche Vertrag, der ein diesbezügliches allgemeines Verbot enthält.

Bei genauer Prüfung dieses Protokolls muss man jedoch feststellen, dass bloss knapp die Hälfte der Staaten daran gebunden ist und dass das Verbot nur unter Kriegführenden gilt, die Vertragsparteien sind. Zudem verbietet das Protokoll die Bereitstellung chemischer Kampfmittel zu Vergeltungszwecken nicht und, was hier noch besonders hervorgehoben werden soll, ist die Vorbereitung von Abwehrmassnahmen gegen die Wirkung des chemischen Krieges gestattet.

Die grossen Mängel und Lücken des Genfer Protokolls veranlassten das *Internationale Rote Kreuz* anlässlich der *Brüsseler Tagung vom Oktober 1930* eine Erklärung abzugeben. In dieser

Erklärung werden «alle zweckdienlichen Massnahmen für den passiven Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des Krieges zutreffen, handle es sich um den chemischen Krieg allein oder um den mit anderen Angriffsmitteln verbundenen chemischen Krieg», als *gebieterische* Pflicht bezeichnet.

Die gegenwärtige Rechtslage bietet uns also keine absolute Gewähr dafür, dass das Gas, dass aber auch die Brisanz- und Brandbomben in einem künftigen Kriege nicht als Kampfmittel zur Anwendung gelangen.

Diese Feststellung hat es demnach unserer Regierung zur Pflicht gemacht, den Luftschutz auf breiter Basis vorzubereiten. Wenn wir jedoch das Ziel unserer Luftschutzbestrebungen erreichen wollen, so müssen wir alle tatkräftig mithelfen, denn es kann jeden einzelnen von uns treffen. Tun wir dies, so haben wir die grösste Gewähr dafür, auch in einem künftigen Kriege neutral bleiben zu können.

Luftschutz heisst heute nichts anderes als Stärkung unserer Neutralität und damit Erhaltung unserer Freiheit. V. L.

Ausserdienstliche Tätigkeit des Cadres der Funkertruppe

Von Lt. *Bienz*, Fk. Kp. 3

Verschiedenen laut gewordenen Wünschen entsprechend, möchte ich einige Gedankengänge aus einem Referat, das ich vor Unteroffizieren der Sektion Zürich hielt, hier einem grössern Kreis zur Kenntnis bringen. Es handelt sich um die Darlegung einiger Grundsätze für die spezielle Ausbildung des Cadres in den Eigenschaften, die sie befähigen, Stationen als Stationsführer oder Dienstchefs vorzustehen. Ich hoffe damit nicht nur die Kameraden der Sektion Zürich zu erreichen, die verhindert waren, die wertvollen Ausführungen der Herren Hptm. Zehnder und Oblt. Munzinger an der vergangenen Zusammenkunft anzuhören, sondern auch den verantwortlichen Leitern des Funkerdienstes anderer Sektionen möglicherweise einige Fingerzeige geben zu können, wie die Ausbildungstätigkeit in ihrer Sektion ergänzt werden könnte.